

Beilage 3455

Der Bayerische Ministerpräsident
an den
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Verordnung Nr. 103 betreffend Neuberechnung der Unfallrenten vom 7. November 1945 (GBBl. 1946 S. 382)

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 23. Februar 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 27. Februar 1950

Dr. Gerd,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die Aufhebung der Verordnung Nr. 103 betreffend Neuberechnung der Unfallrenten vom 7. November 1945
(GBBl. 1946 S. 382)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, daß nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Verordnung Nr. 103 betreffend Neuberechnung der Unfallrenten vom 7. November 1945 (GBBl. 1946 S. 382) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Das Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1949 in Kraft.
(2) Renten, die der Versicherungsträger auf Grund der Ermächtigung in Nr. 1 der Verordnung Nr. 103 berechnet hat, sind — unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 251) — mit Wirkung vom 1. Juni 1949 nach dem ursprünglichen Jahresarbeitsverdienst zu berechnen. Auf Antrag des Berechtigten ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

(3) Hat der Versicherungsträger die Unfallrente auf Grund der Bestimmung über den Höchstbetrag einer Unfallrente (Nr. 3 der Verordnung Nr. 103) gefürzt, so

fällt die Kürzung mit Wirkung vom 1. Juli 1948 weg; hat er sie nicht gefürzt, so hat es dabei sein Verenden. Auf Antrag des Berechtigten ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

Begründung

1. Die Verordnung Nr. 103 drückt in der Einleitung die Besorgnis aus, daß die während des Krieges festgesetzten Unfallrenten im Verhältnis zum Arbeitsverdienst der Nachkriegszeit zu hoch sind oder werden, und ermächtigt die Versicherungsträger, solche Renten dem sinkenden Arbeitsverdienst anzupassen (Nr. 1 der Verordnung).

In der Nr. 2 gleicht die Verordnung die Härten aus, die dadurch entstanden waren, daß nach dem § 559a der Reichsversicherungsordnung leichte Unfälle, die für sich allein zur Entschädigung nicht ausreichen, beim Zusammentreffen mit einem Kriegspersonenschaden entstehen und daß im Sommer 1945 die Entschädigung wegfiel, weil ein Kriegspersonenschaden nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

In der Nr. 3 setzt die Verordnung für alle Unfallrenten den Höchstbetrag von 200.— M für den Monat fest.

2. Von der Ermächtigung in der Nr. 1 der Verordnung hat im allgemeinen nur die Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft Gebrauch gemacht und auch sie nur im beschränkten Raum. Die Nr. 2, an sich gerechtfertigt, wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Leistungen an Kriegsbeschädigte vom 26. März 1947 gegenstandslos. Die Nr. 3 der Verordnung über die Höchstgrenze traf gerade die Schwerbeschädigten mit einem Arbeitsverdienst von mehr als 300.— M im Monat, sie wurde nicht überall angewendet.

Wegen der Rechtsungleichheit im Verhältnis der Berufsgenossenschaften untereinander und im Verhältnis des Landes Bayern zu anderen Ländern, gab die Aufsichtsbehörde auf Anregung des Ministeriums im April 1949 den Versicherungsträgern den Rat, die Verordnung nicht mehr anzuwenden nur im Hinblick auf den Währungswechsel die gefürzten Renten (Nr. 3 der Verordnung) mit Wirkung vom 1. Juli 1948 wieder ganz zu zahlen. Im allgemeinen haben die Versicherungsträger den Rat befolgt.

3. Am 1. Juni 1949 trat das Wirtschaftsratsgesetz vom 10. August 1949 über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Kraft. Das Gesetz gibt dem Schwerverletzten und den Hinterbliebenen Zulagen zu ihren Renten; die Zulage bemisst sich nach dem Verhältnis, in welchem der Arbeitsverdienst im ersten Halbjahr 1949 höher ist als der Jahresarbeitsverdienst, welcher der Rentenberechnung zugrunde lag. Damit wurde die Verordnung Nr. 103, soweit sie die Entschädigung der Schwerverletzten und Hinterbliebenen betraf, vom 1. Juni 1949 an gegenstandslos.

4. Die Aufhebung des noch bestehenden Restes der Verordnung ist ein notwendiger Beitrag zur Herstellung der Rechtseinheit im Bundesgebiet. Im Grunde billigen die Absätze 2 und 3 des § 2 des Entwurfes das Verfahren, daß die Versicherungsträger seit dem 1. Juni 1949 tatsächlich, wenn auch nicht ganz nach den Vorschriften der Verordnung angewendet haben, sie bringen Sachlage und Rechtslage in Einklang und schaffen Rechtsicherheit.